

JOHANNES-KEPLER-UNIVERSITÄT LINZ  
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT  
INSTITUT FÜR ZIVILRECHT

ABTEILUNG FÜR ALLGEMEINE  
ZIVILRECHTSDOGMATIK  
O. UNIV.-PROF. DR. PETER RUMMEL

A-4040 LINZ  
TELEFON (0732) 2468 / 416

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
A-1010 Wien

|                        |
|------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zl. ....-GE/19....     |
| Datum: 16. JAN. 1992   |
| Verteilt .....         |

17. 1. 1992 / M.  
15.1.1992

*A. Bauer*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden  
(Umwelthaftungsgesetz-UmwHG) - Stellungnahme

Der Unterfertigte legt hiemit 25-fach seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz-UmwHG) vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*P. Rummel*

(O.Univ.Prof. Dr. Peter Rummel)

Erwähnte Beilage!

JOHANNES-KEPLER-UNIVERSITÄT LINZ  
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT  
I N S T I T U T F Ü R Z I V I L R E C H T

ABTEILUNG FÜR ALLGEMEINE  
ZIVILRECHTSDOGMATIK  
O. UNIV.-PROF. DR. PETER RUMMEL

A-4040 LINZ  
TELEFON (0732) 2468 / 416

An das  
Bundesministerium für Justiz

Postfach 36  
A-1016 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden  
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden  
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) erlaubt sich der Unterfertigte wie folgt Stellung zu  
nehmen:

**I. Allgemeines:**

Der Entwurf wird nach Zielsetzungen und Generaltendenz begrüßt. Soweit also im  
folgenden nicht Kritik oder Anregungen geäußert werden, stimmt der Unterfertigte den  
Vorschlägen des Entwurfes zu. Insbesondere wird der Entwurf insofern begrüßt, als es  
ihm gelingt, gegenüber den Vorschlägen des Verfassers dieser Stellungnahme noch  
weitere Vereinfachungen zu bringen; in einigen wenigen Fällen scheint die bloße  
"Übernahme" eines Problems in die Erläuterungen freilich - wie zu zeigen sein wird -  
nicht ausreichend.

**II. Details:**

Zu § 1:

§ 1 Abs 2 nähert sich einer Zirkeldefinition. Vielleicht wäre es doch sinnvoller, Fälle  
von Genehmigungspflichten demonstrativ aufzuzählen (s. Entwurf Rummel).

Im Abs 3 sollte bei den Unterlassungen das Element der Pflicht-(-Rechts-)widrigkeit nicht nur in den Erläuterungen, sondern doch im Gesetzestext aufscheinen. Es sollte also lauten: "...Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen".

Zu § 2:

a) Die Einschränkung der Haftung des persönlich Handelnden ist, soweit sie insbesondere die Arbeitnehmer eines umweltgefährlichen Betriebes von der Gefährdungshaftung ausnehmen soll, in der Tendenz voll zu unterstützen. Die Formulierung "im Auftrag oder für Rechnung eines Dritten" ist freilich insofern zu weit geraten, als damit offenbar auch *selbständig Tätige* von der Haftung ausgenommen sein könnten, obwohl die Handlung (auch) zu ihrem Unternehmerrisiko gehört. "Im Auftrag" eines Dritten handelt ja (wenn man "Auftrag" nicht streng im Sinne von §§ 1002 ff ABGB versteht, was keinen Sinn machen würde und zweifellos auch nicht gemeint ist) auch zB ein gewerblicher Abfallbeseitiger oder Lagerhalter. Wenn sich in seinem Bereich die Umweltgefahr eines zu bearbeitenden, zu sortierenden, zu transportierenden oder zu lagernden Stoffes verwirklicht, wird *primär seine eigene Haftung* anzunehmen sein. Ob *daneben* eine Haftung des "Auftraggebers", zB für pflichtwidrige Unterlassung oder auch für seine Anlage in Betracht kommt, hängt von den Umständen ab. So könnte etwa der Abfallerzeuger oder Versender (Einlagerer) unterlassen haben, auf das besondere Gefahrenpotential eines Stoffes hinzuweisen; könnte ihn gefährlich verpackt haben usw. Wieweit *diese* Gefahr auch noch seiner Anlage oder Tätigkeit zuzurechnen ist, kann nicht generell gesagt werden. Auch die (nicht seltenen) Fälle des schadenstiftenden Verhaltens von Fremdunternehmern und deren Leuten (etwa bei Servicetätigkeiten, Montagearbeiten) auf eigenem Betriebsgelände können nicht stets allein zu Lasten des Betreibers der Anlage gehen, wenn die Fremdtätigkeit ihrerseits zur Umweltgefahr beiträgt. Daß insofern manchmal auch eine Verschuldenshaftung des Fremdunternehmers eingreift, ist angesichts der Ziele unseres Gesetzes kein Argument.

b) Die in den EB S 26 ausgedrückte Hoffnung, daß sich das schwierige Problem der zeitlichen Abgrenzung von Langzeiteinwirkungen und Altlasten, insbesondere bei Aufeinanderfolge mehrerer Anlagenbetreiber, allein mit der Formulierung des § 16 lösen lasse, wonach es auf den *Zeitpunkt der Schadensverursachung* ankommt, kann nicht geteilt werden.

Schon die Gleichsetzung: "Verursachung des Schadens" ist gleich "Beginn des Einflusses auf die Umwelt" (EB S 25) ist dogmatisch, also von der juristischen Begriffsbildung her nicht gerechtfertigt und auch wertungsmäßig oft unbefriedigend. Die Deponierung giftigen Materials etwa in einer unzulänglich abgesicherten werkseigenen Deponie (vgl den "Borax-Fall" JBl 1991, 580 mit Anm *Kerschner*) schafft die besondere Gefahr *schon mit der Deponierung* und nicht erst mit dem "Durchbruch" des Giftes durch irgendwelche - sei es künstlich geschaffenen, sei es natürlich vorhandenen - Isolierschichten. Daß der daraufhin, also mit dem "Durchbruch" oder vielleicht noch wesentlich später etwa über Vermittlung des Grundwasserstroms auftretende Schaden *von der Deponierung* selbst verursacht ist, kann juristisch gar nicht bezweifelt werden. Daß umgekehrt der Anlagenhalter *im Zeitpunkt des Durchbruchs*, der von "seiner" Altlast uU gar nichts weiß, dafür aus Gefährdung haften soll und sich allen Unsicherheiten eines Regresses ausgesetzt sieht, ist nicht zu rechtfertigen. Es kann also entgegen den EB nicht auf die "Verursachung" des Schadens (so § 16) und auch nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts des Gefahrstoffes in das Umweltmedium (so die EB S 25), sondern nur auf die *Schaffung* (und - allenfalls pflichtwidrige - Aufrechterhaltung) *der besonderen Gefahr* ankommen. Eine Formulierung, die diesen Überlegungen gerecht wird, ist nach Ansicht des Unterfertigten unbedingt erforderlich, aber zweifellos schwierig zu finden.

Die von den EB S 25 f behauptete Haftung des *früheren* Anlagenbetreibers steht mit deren eigener These, daß es auf den Zeitpunkt des "Durchbruchs" ankomme, nur scheinbar in Einklang: Dann hat man ja mangels "Anlage" in Wahrheit zu dem Zeitpunkt, auf den allein das Gesetz abstellt, keinen "Anlagenbetreiber" mehr! Zwar könnte man dann noch auf die seinerzeitige *Tätigkeit* zurückgreifen, doch soll ja wohl die Handlungshaftung prinzipiell *andere* Fälle als die Anlagenhaftung abdecken. Bei mehrfacher Rechtsnachfolge während aufrechten Betriebes (gerade bei Altlastfällen nicht selten) wäre jedenfalls auch die Haftung des *letzten* Betreibers insofern durchaus zweifelhaft.

Zu § 3:

Es ist nicht recht einsehbar, warum ein Anlagenbetreiber bei *erlaubtem* Verhalten (Gegensatz zu § 4), also für das im ganzen UmwHG primär sanktionierte *Risiko*, bei "bloßem" Ökoschaden *nicht* für angemessene Kosten der Feststellung usw haften sollte. Für diesen Anspruch kann es doch nicht wirklich darauf ankommen, ob zB nach

Auslaufen eines Giftes in einen Werkskanal schon feststeht, daß auch einige Fische im nächsten Vorfluter eingegangen sind (da dann ja jedenfalls ein Sachschaden vorläge). §§ 3 und 4 sollten demgemäß unter Verzicht auf das Wort "auch" im derzeitigen § 3 zusammengefaßt werden. Der letzte Halbsatz des § 4 ab "sowie" könnte dann entfallen.

Zu § 4:

Satz 1, 2. Halbsatz muß wohl lauten: "so können von *ihnen* die Unterlassung dieses Verhaltens und, soweit sie dazu berechtigt *sind*...." . Zum letzten Satzteil siehe bei § 3.

Zu § 5:

Die Haftungsbefreiung bei Verursachung "durch Befolgung einer Rechtsvorschrift..." legt ihrem Wortlaut nach eine Auslegung nahe, wonach *der gesamte genehmigte Normalbetrieb* freigestellt wäre, was zweifellos nicht gemeint war. Es kann aber nur darum gehen (zum PHG siehe *Rummel - Kerschner; Umwelthaftung im Privatrecht* 50 FN 173), daß (nur) die behördliche Anordnung gerade die besondere Gefahr geschaffen hat!

Die Einführung eines "Selbstbehalts" nach Art des PHG ist im Prinzip zu begrüßen, um Querulantum hintanzuhalten. Es fragt sich aber, ob damit die übrige Koordination mit §§ 364, 364a ABGB schon gesichert ist. Auch "ortsübliche" Schädigungen im Sinne dieser Norm, die also nach allgemeinem Nachbarrecht ersatzlos bleiben, können die genannte Summe durchaus übersteigen. Soll danach ein zur Emission von Abgasen befugter, weil nach Gewerbeamt genehmigter Betrieb auch dann für die Schäden an - womöglich besonders empfindlichen - benachbarten Pflanzenkulturen haften, wenn er (vielleicht zusammen mit anderen) seit langem der Gegend das Gepräge gibt? Es wird nichts übrig bleiben als - wie in § 5 des deutschen Gesetzes oder § 4 des Entwurfs *Rummel* - die Verzahnung mit dem Nachbarrecht herzustellen. Eine bessere Abstimmung mit dem ABGB ist im übrigen auch in der Frage nötig, ob nur positiver Schaden oder auch entgangener Gewinn zu ersetzen sei. Entgegen den EB zum Entwurf (S. 23) ist ja für Gefährdungshaftung durchaus streitig, ob ein Erst-recht-Argument aus § 1324 ABGB möglich ist (vgl *Koziol, Haftpflichtrecht*<sup>2</sup> I 191 f und II 566) und vor allem wird für § 364a ABGB einhellig das Gegenteil angenommen (vgl *Spielbüchler in Rummel*<sup>2</sup> Rz 9 zu § 364a; *Dittrich - Tades in MTA ABGB*<sup>16</sup> zu § 364a aE).

## Zu § 6:

Die Anknüpfung der Verursachungsvermutung an konkrete Eignung ist im Prinzip zu billigen. Wie schon am deutschen Gesetz kritisiert (vgl. *Rummel-Kerschner*, Umwelthaftung im Privatrecht 61), bedarf es aber genauerer Umschreibung, wann der "Ausstieg aus der Kausalitätsvermutung" gelungen sein soll. Derzeit verlangt der Entwurf, daß der Anlagenbetreiber "als wahrscheinlich dardat, daß der Schaden nicht von der Anlage ... verursacht worden ist". Dabei ist schon die Formulierung "tut dar" nicht völlig eindeutig; man mag sich aber in der Tat (so die EB) damit begnügen, daß diese Formel schon im PHG verwendet wird. Fraglich ist aber, ob Gleiches auch für die in § 6 genannte "Wahrscheinlichkeit" gilt: In den EB (S 37) wird negativ formuliert, der Anlagenbetreiber müsse die *Unwahrscheinlichkeit* der Verursachung dardatun. Das spricht für eine Auslegung, wonach die Anforderungen an den Entlastungsbeweis *relativ hoch* anzusetzen sind. Bloß *überwiegende* Wahrscheinlichkeit eines anderen Ablaufes würde also nicht genügen. ME ist das jedenfalls für Normalbetrieb nicht zu rechtfertigen. Die bloße "Indizfunktion" der Einhaltung aller Auflagen (EB S. 37 f) vermag insoweit nicht zu überzeugen; die *Eignung* der Anlage wird ja dadurch offenbar nicht berührt.

## Zu § 7:

Eine generelle Solidarhaftung mehrerer Anlagenbetreiber vermag für Fälle des Normalbetriebs wenig zu überzeugen; doch ist das eine rein rechtspolitische Einschätzung, die man teilen mag oder auch nicht. Die Regel des § 7 glaubt ausweislich der EB, durch eine Beweislastregel eine der Anteilshaftung des Forstgesetzes nahekommende Lösung erzielt zu haben. Das mag für Fälle der (vermutlichen) Schadenssteigerung durch Zusammentreffen mehrerer Emittenten sehr oft zutreffen, wengleich es auch dann nur für *lineare* Schadenssteigerung wirklich überzeugt (zu den sonstigen denkbaren Möglichkeiten s schon *Rummel*, Ersatzansprüche bei summierten Immissionen, 1969, 36 ff). Bei Zusammenwirken in Form echter Nebentäterschaft, bei der beide Einflüsse *nur gemeinsam* die Schädlichkeitsschwelle überschreiten, ist hingegen nach dem vorgeschlagenen § 7 eine Anteilshaftung nicht zu erzielen. Insofern bleibt § 7 hinter den eigenen Absichten seiner Verfasser zurück.

## Zu § 8:

Die Rückgriffsregel des § 8 Abs 1 ist die am meisten problematische des ganzen Entwurfs. Sie ordnet bei Überschreitung der "Schädlichkeitsschwelle" durch Hinzutritt

weiterer Anlagen an, daß stets die zuletzt hinzugekommene Ursache das Haftungsrisiko im Ergebnis tragen solle. Das hat ausdrücklich nur den Fall vor Augen, daß auf einen schadlosen "Normalbetrieb" der Altanlagen ein neuer Emittent trifft, der die vorhandene Situation "zum Umkippen" bringt. Die Altanlagen sind danach offenbar "harmlos" und privilegierungsbedürftig. Freilich ist zu bedenken, daß eine Altanlage auch durchaus umweltgefährlich gewesen sein kann und ihre bisherige Unschädlichkeit nur glücklichen Umständen verdankt; dann mag ein neuer und vielleicht an sich viel umweltfreundlicherer Betrieb "das Faß zum Überlaufen bringen" (EB). Es ist nicht einzusehen, daß man auf diese Weise gerade in vorbelasteten Gebieten Neuinvestitionen mit dem Risiko der "Altlastenhaftung" bedroht und somit geradezu gezielt in bisher unbelastete Gebiete drängt, statt eine Strukturverbesserung belasteter Gebiete auch haftungsmäßig zu fördern. (Es macht sich im übrigen auch hier das Fehlen einer Ortsüblichkeitsschwelle negativ bemerkbar - vgl oben zu § 5).

Im übrigen scheint die ganze Regelung - anders als der Entwurf in seiner generellen Tendenz - ausweislich der EB nur auf Daueremissionen zugeschnitten zu sein; für das Zusammentreffen einzelner Unglücksfaktoren ist sie nämlich überhaupt nicht zu rechtfertigen. Wenn etwa ein Transportfahrzeug mit einer gefährlichen Chemikalie durch unglückliche Umstände seine Ladung auf einem Lagerplatz mit schon vorhandener, aber bisher umfänglich "harmloser" grundwassergefährdender Entsorgung verliert, so ist nicht einzusehen, warum der "Spätere" (Tankwagen) allein für die auch vom "Früheren" (Lagerhalter) mitgeschaffene Gefahr soll eintreten müssen. Daß das alles im Wort "erst" versteckt ist (so die EB), vermag wenig zu überzeugen.

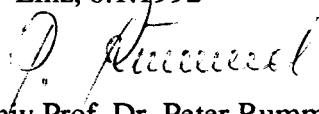
Zu § 8 Abs 2 gilt das oben zu § 7 Gesagte: Für Fälle wirklich *gemeinsamer* Verursachung kann man Verursachungsanteile nicht feststellen, sodaß auch eine darauf aufgebaute Regreßregel ins Leere geht.

Zu § 16:

Diesbezüglich darf - für das Altlastproblem - auf das oben zu § 2 unter lit b Ausgeführte verwiesen werden.

D:25-fach an Präsidium  
des Nationalrats

Linz, 6.1.1992

  
(O.Univ.Prof. Dr. Peter Rummel)